Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Artikel: Weitere von der zu Revision des Munizipalitätsgesetzes niedergesezten

Commission des gesetzg. Rathes vorgetragene Gesetzvorschläge

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-543160

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Dieses Resultat ift in bepliegenden Schriften enthalten; die Gerechtigkeitsbesitzer haben, sich nun über diese Sache bereinigt und die Theilungsbedinge entworfen, welche Ihnen B. G. samt den erstern vorgelegt werden, deren Rüffendung sich der Bollz. Nath ausbittet, sobald Sie darüber einen Entscheid werden genommen haben.

(Die Fortfetung folgt.)

Weitere von der zu Revision des Munizipalistatsgeseiges niedergesezten Comission des gesserg. Rathes vorgetragene Gesetvorschlage.

Gefetvorfchlag

bber die Aufnahme in die Burger. ober Beimaterechte.

Der gesetzgebende Rath — Nach Anhörung ber jur Revision bes Munizipalitätsgesches verordneten Commission;

In Erwägung, daß die durch die Gesetze vom 13. Hornung 1799 benbehaltenen heimats oder Burger. Richte, wenn die Zahl ihrer Genossen in einem mit der Ausbehnung und den hulfsquellen des Gemeinde. Bezirks unverhältnismäßigen Grade zunimt, ihres Zwels rütlichtlich auf die Verpflegung ihrer Armen zum Nach, theil des Staats verschlen;

In Erwägung, daß dieselben da, wo der Genug beträchtlicher Gemeindsguter mit ihrem Besit verbunden ift, wenn die Zahl ihrer Genossen allzutief sinkt, sowohl durch Anhäusung allzu vieler Nahrungsquellen in die Hände von wenigen, als durch Erwdung aller Betriebsamkeit, dem allgemeinen Wohl nachtheilig werden können; be fchließt:

1. In ieber Gemeinde, beren Genoffen in ein heis mate . ober Bürgerrecht vereinigt find, foll eine Zahl als Maximum bestimmt werden, über die hinaus die Anzahl der Gemeindsgenoffen durch teine neue Aufnahme vermehrt werden darf.

2. Gleicher Gestalt soll eine Zahl als Maximum fostgesett werden, unter die hinab die Anzahl der Genossen eines Helmats, oder Bürgerrechts niemals fallen' joll.

3. Die Bestimmung bender dieser Bahlen soll nach dem Berhaltnis der Gulfsquellen, Die jeder Gemeinds. Bezirk seinen Bewohnern darbietet, besonders den nach der Beträchtlichkeit und dem Werth der denn heimats. oder Bürgervechtsgenossen justehenden Gemeindsgüter geschehen, so, das einestheils die mögliche Ungahl der Arinen ohne Beschwernisse für den Staat und ohne

allzugroße Last für die Gemeindsgenoffen verpflegt werden können; und andertheits der Genug der Gemeindsguter für den einzelnen Genoffen nicht allzubeträchtlich, werde.

- 4. Die Berwaltungskammer bes Cantons, nachdem fle fich vorbin von jeder Gemeindskammer einen Bericht und allfälligen Vorschlag wird haben vorlegen laffen, wird diefes Maximum und Minimum für jede Gemeinde festschen, und öffentlich bekannt machen laffen.
- 5. Wenn eine Gemeinde, deren Genoffenzahl alle bereits das festgesete Maximum erreicht, zur Annahme eines neuen Genoffen schreitet, so ist diese Annahme ungultig, und die Gemeinde verfällt in eine Geldbuse, die bis auf 100 Fr. steigen kann.
- 6. Jede Gemeinde, beren Anzahl Genossen unter bas festgesete Minimum fallt, ift so fort zu Annahn e neuer Gemeindsgenossen gehalten, unterlassenden Falls die Berwaltungskammer die Fehlenden aus der Zahl der einkorporirten Landseinsassen erganzen wird.
- 7. So lange die Zahl der Gemeindsgenoffen swisschen das festgeseite Maximum und Minimum fällt, ift jeder Gemeinde frengestellt, ob und unter welchen Besdingungen fie semand in ihr Burger. oder heimatrecht aufnehmen wolle.
- 8. Keine Gemeinde darf einen Fremden in ihr het mat, oder Burgerrecht aufnehmen, er habe dann die Bewilligung, ein folches zu erwerben, von der hoch ften Vollziehungsbehorde erhalten.

Die auf diese Bewilligung geschehene Annahme erhalt aber nur dennzumal gesetzliche Kraft, wenn die Naturalisation des Fremden von der hochsten Bollziehungsbehörde wirklich ertheilt, und die betreffende Gemeinde dessen berichtet wird, in welchem Fall erst sie den Bürgerbrief aussertigen, und an die vollziehende Gewalt gelangen lassen soll.

Jede dieser Vorschrift zuwiderlaufende Aufnahme in ein heimatsrecht und herausgabe eines Burgerbriefs ift ungultig, und kann die fehlbare Gemeinde mit einer Buffe, die bis auf 100 Franken steigen kann, belegt werden.

- 9. Die von den Gemeinden ertheilte Burgerbriefe follen alle, nach dem diefem Gefet bengevodueten Fornular ausgefertigt werden.
- 10. Die Anifel 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 des Burgerrechtsgeseste bom 13. Hornung 1799, ferner das Gesetz vom so die Artikel des oberwähnten Gesetzes lediglich suspendirt, sind zurutgenommen.